

und Erfindertätigkeit freiwillige Arbeit sei, weil sie im Gegensatz zu den von den Werkträgern übernommenen Arbeitspflichten nicht erzwungen werden könne. Diese These erscheint allein schon dann als sehr zweifelhaft, wenn der Neuerer oder Erfinder eine Neuerervereinbarung abgeschlossen hat. Ihre Absurdität wird jedoch ganz offenkundig, wenn man beachtet, daß die sozialistische Arbeit, innerhalb welcher Rechtsverhältnisse auch immer sie ausgeführt wird, den für die Arbeit im Kapitalismus typischen Zwangscharakter verloren hat. Eine solche Auffassung von den sozialistischen Arbeitspflichten verwechselt die sich aus der modernen Industrieproduktion ergebende Notwendigkeit zur Disziplin und Organisiertheit — der auch die Neuerer- und Erfindertätigkeit unterworfen ist, wenn sie, was ihr ausdrückliches Ziel ist, gesellschaftlich nützliche Ergebnisse hervorbringen will — mit der stumpfen Unterordnung unter die kapitalistische Zwangsarbeit.

Arbeitsdisziplin im Kapitalismus aber heißt für den Werkträger: Aufrechterhaltung einer Ordnung, die ihn selbst im technischen und sozialen Gefährdungsbereich der kapitalistischen Produktion schützt und Solidarität gegenüber den vom Unternehmer vor allem ökonomisch erzwingbaren wirtschaftlichen Forderungen. Alles, was darüber hinausgeht, muß der Unternehmer mit ökonomistischen und anderen Winkelzügen aus ihm herauszulocken versuchen. Diesem Zweck dient auch die Theorie von der Sonderleistung im Kapitalismus.

Die sozialistische Arbeitsdisziplin beruht auf der prinzipiell anderen sozial-ökonomischen Stellung des Produzenten, darauf, daß die Gesellschaft, in der er produziert, die Produktionsmittel vergesellschaftet und eine dementsprechende politische Macht errichtet hat, die der schöpferischen Aktivität der Massen bedarf. Die Arbeitspflichten des Werkträgern sind daher prinzipiell anderer Qualität als im Kapitalismus. Er ist vor allem verpflichtet, das sozialistische Eigentum zu mehren (z. B. §106 GBA). In diesem Sinne ist Neuerer- und Erfindertätigkeit eine Pflicht. Die Verpflichtung zur besten Arbeitsleistung schließt jedoch nicht die zusätzliche materielle und moralische Anerkennung einer solchen Leistung aus (Prämien, Vergütungen, staatliche Auszeichnungen, Urkunden usw.). Die Abgrenzung von Normalleistung und Sonderleistung kann daher nicht von den Arbeitspflichten her erfolgen, sondern nur von der Basis der für den Werkträgern festgelegten Arbeitsaufgaben, die gemessen an seinem Lohn oder Gehalt den Maßstab für seine zu erbringende Normalleistung darstellen.

10. Die Erfindervergütung ist eine materielle Anerkennung für eine Sonderleistung. Dabei ist die Erfindertätigkeit wie jede andere Tätigkeit der Planung zugänglich. Es ist daher möglich, nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einem Werkträgern die Auflage zu erteilen, eine bestimmte technische Aufgabe erfinderisch zu lösen. Die erfinderische Leistung unter diesen Bedingungen ist dennoch eine Sonderleistung, weil sie über die vertragliche Arbeitspflicht hinausgehend erbracht wird und zusätzliche materielle Anerkennung findet. Das Gehalt ist in diesen Fällen auf die Erbringung einer Normalleistung gerichtet, die zwar in einem schöpferischen Ergebnis besteht, aber nicht unbedingt erfinderischen Charakter haben muß. Auf diese Weise wird ein starker materieller Anreiz geschaffen, der den Werkträgern veranlaßt, die vorgegebene Aufgabe entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen mit einem erfinderischen Ergebnis zu lösen. Für diese Fälle wäre aber auch de lege ferenda zu prüfen, ob die Erfindervergütung nicht variabel zum Gehalt gestaltet werden sollte. So sollte z. B. die Spanne für den Zuschlag „Erfindervergütung“ verringert werden, wenn der Erfinder im Verhältnis zur Aufgabenstellung bereits ein hohes Gehalt bezieht. Eine höhere Vergütung ist sicherlich für eine erfinderische Sonderleistung zu zah-